

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

02.11.2017
(Datum)

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2016

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name:	Maring-Noviland		
Anschrift:	c/o VGV Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues		
Vertrag vom:	29.11.2012/29.04.2013	Beitritt zum:	01.01.2013
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):			386.251,00 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)			7.459,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)			22.378,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)			17.902,00 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisjahr 31.12.2015	346.610,00 €	674.730,00 €	17.902,00 €	0,00 €
Nachweisjahr 31.12.2016	328.707,00 €	731.644,00 €	17.902,00 €	0,00 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja nein
Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung. ja nein

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Bernkastel-Kues, 02. November 2017

Ort, Datum

Ulf Hangert

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Behördenleiters)